

**Die Staatsministerin**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/155/81-2024/32927

Dresden,  
29. Februar 2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/15778**  
**Thema: Fragen zum Aufnahmestreit im Obdachlosenheim Riesa**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Im SZ Artikel vom 05.02.2024 „Riesa: Obdachlosenheim-Betreiber nimmt Stellung zu angeblicher Zurückweisung“ wird über eine mit Schwierigkeiten versehene Aufnahme eines Wohnungslosen in das Riesaer Obdachlosenheim im Januar 2024 berichtet. Problematisch war, dass bereits um ca. 16 Uhr an einem Wochentag die Aufnahme eines Wohnungslosen zu scheitern drohte. Erst nach Intervention von Stadträten wurde die Aufnahme am selben Tag ermöglicht. Das Obdachlosenheim in Riesa wird von dem Deutschen Roten Kreuz-Kreisverband Riesa betrieben. <https://www.saechsische.de/riesa/glombik-zu-stadtrats-vorwurf-obdachlosenheim-5961556-plus.html>“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu den konkreten Hintergründen der o.g. Aufnahme eines Wohnungslosen im Riesaer Obdachlosenheim im Januar 2024?**

**Frage 2: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu der Frage, weshalb konkret die Aufnahme des o.g. Wohnungslosen an besagtem Tag zu scheitern drohte und wie konkret das Obdachlosenheim in Riesa an jenem Tag mit Fachkräften besetzt war und welche Befugnisse diese jeweils hatten?**

**Frage 3: Hat die Staatsregierung insbesondere Erkenntnisse zu der Frage, welche konkreten Voraussetzungen für die Aufnahme in das Obdachlosenheim in Riesa erfüllt sein müssen (wie bspw. Dokumentenvorlage, Vorlaufzeit, Voranmeldung via Telefon/Internet etc.)?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte / Tätigkeiten, die vom Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Riesa, einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege, in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Zudem bestehen keine vertraglichen Beziehungen der Staatsregierung zum Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Riesa – als Betreiberin des Obdachlosenheimes. Eine Beantwortung der o. a. Fragen fällt daher nicht in die Zuständigkeit der Staatsregierung, sondern kann nur unmittelbar durch die Betreiberin selbst erfolgen.

**Frage 4: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu der Frage, in welchem Umfang es in den Jahren 2019 bis 2024 zu Problemlagen bei der Aufnahme von Wohnungslosen in städtische Unterkünfte für Wohnungslose im Freistaat Sachsen kam? (Sofern Kenntnisse vorliegen, bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2019 bis 2024)**

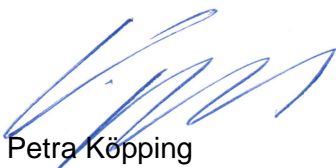
Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es handelt sich vorliegend um ein allgemeines und pauschales Auskunftsverlangen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping